

DIGNITAS
Menschenwürdig leben
Menschenwürdig sterben



38. JUGENDESSION
28. APRIL 2018

Ludwig A. Minelli

Das Recht auf
Selbstbestimmung am Lebensende –
eine gute Grundlage, um Suizide und
Suizidversuche zu vermeiden

Liebe Mitglieder des Jugendparlaments, sehr geehrte Damen und Herren,

Zuerst spreche ich Ihnen meinen besonderen Dank dafür aus, dass Sie als Jugendparlament einen 85 Jahre alten Mann eingeladen haben.

In meiner Jugendzeit habe ich zwei verschiedenen Jugendparlamenten angehört: 1951/52 übte ich die Funktion des Präsidenten des Mittelschulparlaments Zürich aus; und – mit 20 Jahren volljährig geworden –, wurde ich Mitglied des Zürcher Jugendparlamentes. Vor fast zwanzig Jahren, am 17. Mai 1998, habe ich den Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» gegründet und leite ihn seither.

Der Begriff «Sterbehilfe» ist ein ungenauer Sammelbegriff. Um sich gegenseitig jeweils richtig zu verstehen, ist es wichtig, exakte, definierte Begriffe zu verwenden.

Tötet ein Mensch einen anderen Menschen aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, weil dieser dies ernsthaft und eindringlich verlangt hat, spricht das Strafgesetzbuch in Artikel 114 von einer «Tötung auf Verlangen». Sie gilt weltweit als Delikt. In der Schweiz wird sie mit Freiheitsstrafe zwischen drei Tagen und drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Nur in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Kanada gibt es davon eine Ausnahme: dort dürfen Ärzte unter Beachtung im Gesetz festgelegter Voraussetzungen Schwerkranken auf diese Weise zum Sterben helfen.

Entschliesst sich ein Mensch, der nur dank medizinischer und/oder technischer Maßnahmen noch leben kann – denken Sie an künstliche Beatmung, künstliche Ernährung oder Ähnliches –, diese einzustellen, damit er sterben kann, sprechen wir von «Sterben zulassen» oder auch von «passiver Sterbehilfe». In solchen Fällen benötigt der betreffende Mensch palliativ medizinische Unterstützung, damit er deswegen nicht leiden muss. Dadurch, dass die Maßnahmen eingestellt werden, wird nicht mehr in den Verlauf der Krankheit eingegriffen. Auf diese Weise wird natürliches Sterben möglich. Unser Gesetz schweigt dazu, und was nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht wird und somit verboten ist, ist erlaubt.

Seit 1985 besteht in der Schweiz die Praxis des begleiteten Suizids: Seit 1942 lässt Artikel 115 des Strafgesetzbuches Beihilfe zum Suizid immer dann zu, wenn jemand nicht aus «selbstsüchtigen Beweggründen» handelt. Das ist die Grundlage der «Hilfe zum Sterben», der Freitodbegleitung, welche die Organisationen Exit A.D.M.D. Suisse Romande in Genf, Exit (Deutsche Schweiz) in Zürich, «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» auf

der Forch und ein paar andere Organisationen in unserem Lande ermöglichen. Diese Form der Hilfe zum Sterben ist vom Gesetz her zulässig, also legal. Eine solche Handlung wird nur dann bestraft, wenn jemand diese aus selbstsüchtigen Motiven vornimmt. Der Bundesrat hat 1918 in der Botschaft zum Entwurf des Strafgesetzbuches – also in dessen Begründung – zwei Beispiele dafür angeführt: Danach ist strafbar, wer eine Person zum Suizid verleitet und/oder ihr dabei behilflich ist, damit er diese Person entweder schneller beerben kann, oder – falls er diese Person aus verwandtenrechtlichen Gründen finanziell unterstützen muss –, damit sie ihm nicht mehr länger auf dem Portemonnaie liegt. Beides sind offensichtlich verwerfliche Motive, die richtigerweise bestraft werden.

Selbstverständlich stellen sich in diesen Zusammenhängen vor allem auch philosophische Fragen. Sie alle, und auch ich, wir sind nie gefragt worden, ob wir geboren werden wollen. Wir alle sind aber in der Lage, als vernunftbegabte Personen irgendeinmal im eigenen Leben aus irgendeinem Grund zur Auffassung zu kommen, dass es Zeit wäre, dieses Leben zu beenden. Haben wir aber auch das Recht dazu?

Diese Frage hat das Schweizerische Bundesgericht am 3. November 2006 eindeutig und klar beantwortet. Im Urteil BGE 133 I 58 lesen wir in der Erwägung 6.1:

«Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung garantiert die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) alle Aspekte, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung bilden; sie umfasst ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit und die dem Bürger eigene Fähigkeit, eine gewisse tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln . . . Einen ähnlichen Schutz gewährt Art. 8 EMRK, in dessen Geltungsbereich sich die Garantien der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) überschneiden . . . : Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK sichert dem Individuum einen Freiraum zu, in dem es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann; es soll unter Ausschluss des Staates im Rahmen der privaten Sphäre über die eigene Person und die Gestaltung des Lebens verfügen können . . . Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»

Das bedeutet: Das Schweizerische Bundesgericht begreift das Recht des urteilsfähigen Menschen, selber darüber zu entscheiden, wann und wie er sterben will, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auch von der Bundesverfassung geschütztes Menschenrecht.

In derselben Sache hat sich fünf Jahre später auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg geäußert. In seinem Urteil HAAS gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011 sagt der EGMR in Abschnitt 51, nachdem er zuerst seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema dargelegt hat:

«Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Das bedeutet: Unsere Bundesverfassung und die EMRK, die in den 47 Europaratsstaaten Geltung besitzt, schützen das Recht jedes Menschen auf den eigenen Tod. Es ist das Menschenrecht jedes Individuums, selber entscheiden zu dürfen, wann und wie sein Tod erfolgen soll. Daran gibt es nichts mehr zu rütteln.

Aber was ist das für ein Recht, wenn es offensichtlich schwierig ist, das eigene Leben ohne Hilfe einer anderen Person zu beenden?

Der österreichische Autor JOHANN NEPOMUK EDUARD AMBROSIUS NESTROY (1801-1862), der viele humoristische Stücke geschrieben hat, sagt in seiner Posse mit Gesang mit dem Titel «Der Schützling» in der sechsten Szene des ersten Aktes:

«Es gibt wohl viele, die ganz stolz den Selbstmord eine Feigheit nennen, sie sollen's erst probieren, nachher sollen s'reden!»

Dem Satz wohnt eine ganz wichtige Wahrheit inne: Es ist für die allermeisten Menschen unglaublich schwierig, sich selbst den Tod zu geben, ihr Leben selbst zu beenden. Das führt dazu, dass die Zahl der gescheiterten Suizidversuche viele Male grösser ist als die Zahl der gelungenen Suizide. Um dazu eine Grössenordnung aufzuzeigen, verweise ich auf den Bundesrat. Er hat am 9. Januar 2002 in einer Antwort auf die Einfache Frage von Nationalrat Andreas Gross (SP, Zürich) betreffend Suizide und Suizidversuche unter anderem folgendes erklärt:

«Zwischen 1980 und 1997 waren die Suizidzahlen in der Schweiz gemäss Todesursachenstatistik des Bundesamtes für Statistik sowohl absolut wie relativ rückläufig. Wurden 1980 noch 1621 . . . Suizide registriert, waren es 1990 noch 1467 . . . und 1997 noch 1341 . . . Pro 100 000 Einwohner ergab dies 24,9 Suizide im Jahre 1980, 20,1 im Jahre 1990 und 17,1 im Jahre 1997. Wenn wir die genannten Zahlen amtlich registrierter Selbsttötungen mit den geschätzten Dunkelziffern multiplizieren, ergeben sich für 1997 rund 20 000 bis 67 000 (!) versuchte Suizide in der Schweiz . . . Fachleute wie forensische Psychiater, Psychotherapeuten und Gerichtsmediziner westeuropäischer Industriestaaten gehen heute davon aus, dass die Zahl der versuchten Selbsttötungen (meist in der Form des so genannten "appellativen Suizidversuches") mindestens zehnmal höher liegt als jene der tatsächlich "erfolgreich" ausgeführten und deswegen amtlich bekannt gewordenen Suizide. Die Dunkelziffer ist auf jeden Fall erschreckend hoch. Dr. Calvin Frederick, Chief of Emergency Mental and Disaster Assistance am amerikanischen National Institute of Mental Health, schätzt diese Zahl der Selbstmordversuche in Industriestaaten sogar bis zu 50-mal höher als jene der gelungenen Selbstmorde.»

Das heisst mit anderen Worten: Es ist nicht ausgeschlossen, dass von zehn oder von zwanzig oder gar von fünfzig Suizidversuchen nur gerade einer gelingt. Damit wird offensichtlich, dass das Risiko zu scheitern sehr hoch ist. Der Bundesrat spricht von einer Zahl von bis zu 67'000 Suizidversuchen pro Jahr. Zum Vergleich: die Stadt St. Gallen zählte Ende 2016 75'481 Bewohner.

DIGNITAS ist 1998 gegründet worden, weil damals Exit (Deutsche Schweiz) einen Antrag abgelehnt hat, künftig auch darauf hinzuwirken, dass weniger Suizide und vor allem weniger Suizidversuche erfolgen. Viele Menschen aus aller Welt wenden sich an uns, meist zuerst mit der Bitte, ihnen zu helfen, dass sie möglichst rasch sterben können. Dank unserer Beratung können die meisten dieser Menschen von diesem Wunsch Abstand nehmen. Wir haben dazu ein Beratungskonzept entwickelt. Wir reden ihnen den Wunsch nicht aus, sondern nehmen sie ernst. Dabei zeigen wir ihnen die in vielen Fällen vorhandenen Möglichkeiten, die Ursachen anzupacken und zu beseitigen, welche zur Idee des vorzeitigen Sterbens führen. Wer Suizidversuche vermeiden will, muss Menschen, die an diese Möglichkeit denken, ernst nehmen und sie nicht schon im Voraus als depressiv, urteilsunfähig oder gar als psychisch krank abstempeln. Nur dann sind sie bereit, offen zu sprechen, sich zu öffnen.

Nur ein kleiner Teil dieser Menschen lassen letztlich eine Freitodbegleitung vorbereiten. Wenn wir ihnen mitteilen können, ein Arzt sei im Prinzip bereit, für sie das erforderliche Rezept zu schreiben – wir nennen dies «das provisorische grüne Licht» – , fällt ihnen meist bereits ein grosser Stein vom Herzen. Eine Studie hat gezeigt, dass hinterher nur etwa 14 % der Menschen, welche dieses grüne Licht erhalten haben, dann auch wirklich zu einer Freitodbegleitung kommen.

Einmal mehr darf festgestellt werden: Freiheitliche Lösungen für gesellschaftliche Probleme bieten vermutlich die beste Aussicht auf Erfolg. Das Recht auf Wahlfreiheit und Selbstbestimmung am Lebensende, kombiniert mit Stärkung der Eigenverantwortung durch ehrliche Aufklärung, ist aufgrund unserer zwanzigjährigen Erfahrung eine gute Grundlage, um Suizide und Suizidversuche zu vermeiden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

--oOo--

DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben

Postfach 17 8127 Forch

www.dignitas.ch

info@dignitas.ch

